

## Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen

Die Staaten, die diesen Vertrag schließen, im folgenden „Vertragspartner“ genannt, haben

eingedenk der verheerenden Folgen, die ein Kernwaffenkrieg für die gesamte Menschheit haben würde,

\* und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr des Ausbruchs eines solchen Krieges abzuwenden und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

in der Auffassung, daß die Weiterverbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Kernwaffenkrieges erheblich vergrößern würde,

im Einklang mit den Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen, die zum Abschluß eines Abkommens über die Verhinderung einer noch weiteren Verbreitung von Kernwaffen auffordern,

in der Verpflichtung, zur Förderung der Anwendung der Garantien der Internationalen Atomenergieagentur hinsichtlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zusammenzuarbeiten,

in der Bereitschaft, die Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie andere Bemühungen, die darauf abzielen, im Rahmen des Garantiesystems der Internationalen Atomenergieagentur die Anwendung des Prinzips wirksamer Garantien in bezug auf den Fluß von Ausgangsstoffen und speziellen spaltbaren Materialien mit Hilfe von Geräten und anderen technischen Mitteln an bestimmten Schlüsselstellungen zu fördern,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Früchte der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschließlich aller technologischen Nebenprodukte, die sich für die Staaten, die Kernwaffen besitzen, aus der Entwicklung von nuklearen Sprengvorrichtungen ergeben können, allen Vertragspartnern, sowohl den kernwaffenbesitzenden als auch den nichtkernwaffenbesitzenden Staaten, zu friedlichen Zwecken zugänglich sein müssen,

in der Überzeugung, daß in Verwirklichung dieses Grundsatzes alle Vertragspartner das Recht haben, an dem größtmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen für die weitere Entwicklung der Anwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken teilzunehmen und — einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten — zu dieser Entwicklung beizutragen,

in der Absicht, so bald wie möglich die Einstellung des atomaren Wettrüstens zu erreichen und effektive Maßnahmen in Richtung auf die atomare Abrüstung zu treffen,

unter nachdrücklicher Aufforderung an alle Staaten, zur Erreichung dieses Zieles zusammenzuarbeiten,

in Erinnerung an die Entschlossenheit, die von den Partnern des Vertrages von 1963 über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser in seiner Präambel zum Ausdruck gebracht wurde, danach zu streben,

die Einstellung aller experimentellen Kernwaffenexplosionen für immer zu erreichen und zu diesem Zweck Verhandlungen fortzusetzen,

in dem Bestreben, zur internationalen Entspannung sowie zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten beizutragen, um die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Vernichtung aller ihrer bestehenden Vorräte und die Entfernung von Kernwaffen und ihrer Trägermittel aus den nationalen Rüstungsbeständen gemäß einem Vertrag über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erleichtern,-

eingedenk dessen, daß sich die Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen der Androhung von Gewalt oder ihrer Anwendung sowohl gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates als auch in anderer, mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbarer Weise zu enthalten haben und daß die Herstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit so zu fördern sind, daß möglichst wenige personelle und ökonomische Ressourcen der Welt für die Rüstung abgezogen werden,

folgendes vereinbart:

### Artikel I

Jeder kernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, niemandem — wer es auch sei — Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt zu übergeben und einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat in keiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder dazu zu veranlassen, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder anderweitig zu erwerben sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen.

### Artikel II

Jeder nichtkernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, von niemandem — wer es auch sei — Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt anzunehmen, keine Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen zu produzieren oder anderweitig zu erwerben sowie keinerlei Hilfe bei der Produktion von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen zu suchen oder anzunehmen.

### Artikel III

1. Jeder nichtkernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, Garantien zu übernehmen, wie sie in einem Abkommen niedergelegt sind, über das Verhandlungen geführt werden und das mit